SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE WARSOW FÜR DAS GEBIET AN DER MÜHLENBECKER STRASSE

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

M 1 : 500

Die Planzeichnung »Teil A« des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen »Teil B«.

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA
0,3
o
E (im Dreieck)
I
TH_{max} = 3,80m
FH_{max} = 9,50m

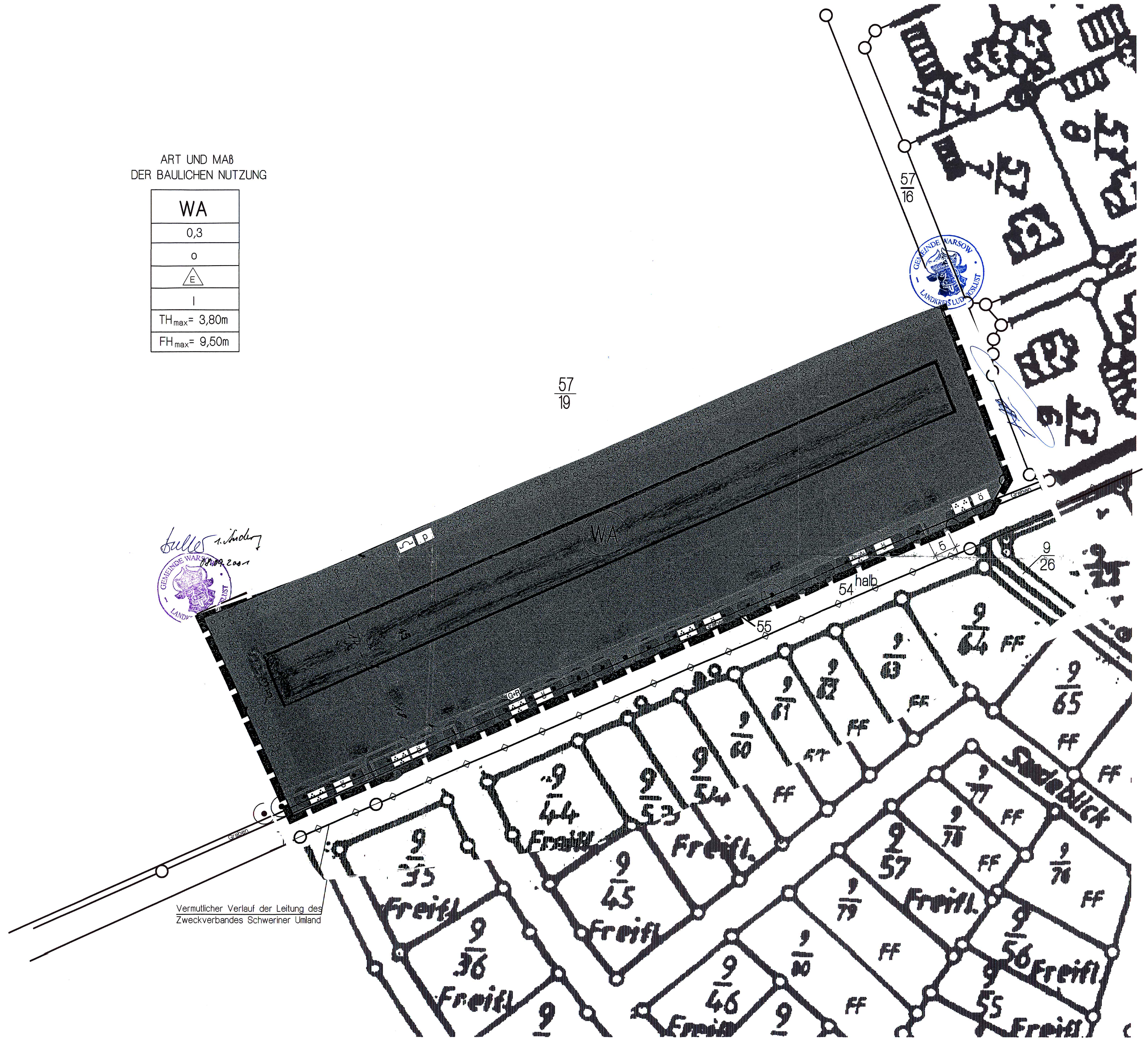

SATZUNG

DER GEMEINDE WARSOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2
FÜR DAS GEBIET 'AN DER MÜHLENBECKER SRTASSE'
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I.S. 132) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl.M-V S. 468, ber. in GVBBl. S. 612) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow vom .... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet 'An der Mühlenbecker Strasse', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 5 BauNVO)	
	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (2) 1 BauGB
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH_{max} = 3,80m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH_{max} = 9,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE / BAUGRENZE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	(Straßenverkehrsflächen)	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
G+R	Geh- und Radweg	
	~~Einfahrt~~	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grünflächen	
p	private Grünfläche	
ö	öffentliche Grünfläche	
	Parkanlege	
	Schutzpflanzung	
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Warsow	Par. 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
57	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
	~~Firstrichtung~~
10	Bemaßung in Metern
	Sichtdreieck

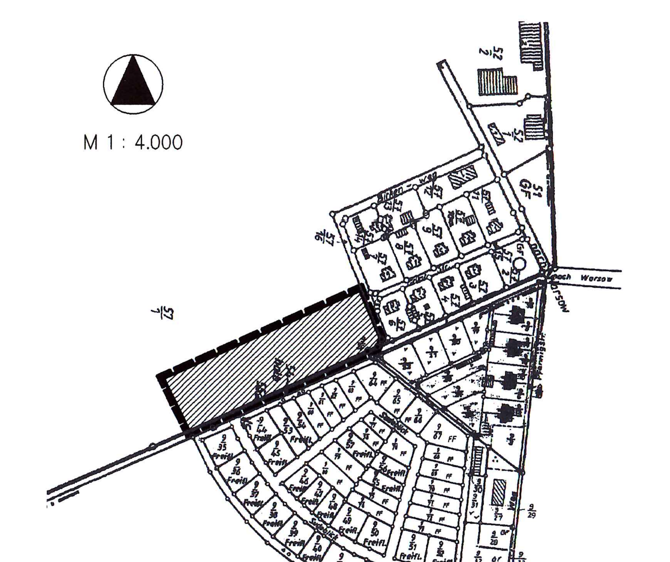

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE WARSOW
FÜR DAS GEBIET 'AN DER MÜHLENBECKER STRASSE'
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GRUNDSTÜCKSBREITE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrundstücksbreite wird für Einzelhäuser mit mindestens 20 m festgesetzt.

3. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet unzulässig. ~~Garagen und Carports müssen hinter der straßenseitigen Gebäudefront zurückbleiben. Diese Festsetzung gilt analog für hochbauliche Nebenanlagen / Nebengebäude - jedoch nicht für flächige Befestigungen.~~ geändert 08.09.2001

4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt.

5. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,30 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschoßfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschoßfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschoßfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Die Traufhöhe darf maximal 3,80 m betragen. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk.
Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche - hier des Geh- und Radweges - festgesetzt.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnhöhe unzulässig.
Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.
Bei kleinen Flächen entfällt in der Planzeichnung die Randsignatur.

7. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11 BauGB)

Die Grundstückszufahrten für Einzelhausgrundstücke sind für jeweils zwei Grundstücke paarweise anzulegen.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. DÄCHER

~~Die Dächer sind als symmetrische Dächer auszubilden~~. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig; auszuschließen sind glasierte Dachziegel; zulässig sind engobierte Dachziegel.
Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 1/3 der zugehörigen Hausseite betragen. Zu den Ortgängen ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen.
Giebel können mit einem Dachüberstand bis maximal ~~30~~ 50 cm ausgebildet werden. Traufseitig sind Dachüberstände bis maximal 50 cm zulässig.
Hauptgebäude erhalten geneigte Dächer von 33 – 55 Grad. Bei Nebenanlagen – Garagen und Carports – sind Flachdächer und geneigte Dächer zulässig. Dachflächen sind mit harter Dacheindeckung (außer Nebenanlagen) zu versehen, Betondachsteine oder Ziegel, Farbe rot, braun, anthrazit sind zulässig.
Nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches).

Innerhalb des Plangebietes sind Blockhäuser ausgeschlossen und unzulässig.

3. EINFRIEDUNGEN

Die straßenseitigen Einfriedungen sind in einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Bezugspunkt bildet die Höhe des grundstückbegleitenden Geh- und Radweges.

4. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Aufstellplätze für Abfallbehälter sind einzufrieden.

5. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN ODER ÖFFENTLICHEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguß zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig. Als Befestigungsarten für Grundstücksauffahrten sowie Geh- und Radwege sind kleinteilige Baustoffe zu verwenden.

6. WERBEANLAGEN

Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen oder an den Hauswänden zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

III. GRÜNORDNUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.15, Nr.20 und Nr. 25 BauGB)

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

An der rückwärtigen Begrenzung des Plangeltungsbereiches ist eine 3reihige Hecke auszubilden. Für die Bepflanzung sind standortgerechte und heimische Gehölze zu verwenden. Es ist ein Pflanzabstand von 1,2 m vorzusehen. Alle 15 m ist ein Überhälter zu pflanzen. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:
Überhälter (Hei. 3xv 200-250): Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre).
Sträucher (v.Str. 3Triebe 60-100): Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica).

2. ERHALTUNGSGEBOTE

Die im Plangebiet als zu erhaltend gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten. Bei Abgang entsprechend gekennzeichneter Flächen ist eine in Qualität und Quantität entsprechende Ausgleichspflanzung vorzunehmen. Für jeden innerhalb des Plangebietes aus begründeter Ursache zu fällendem Baum sind 2 Ersatzbäume mit Stammumfang je 12-14 cm zu pflanzen.

IV. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN
(§ 8a BNatschG)

1. ERSATZ FÜR RODUNG

Je gefälltem Baum innerhalb des Plangebietes sind 2 Ersatzbäume zu pflanzen. Die Ersatzbäume sind auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf dem Flurstück 9/81, Flur 2 der Gemarkung Kothendorf zu pflanzen. Es sind 3 x verpflanzte Pflaumenbäume (Prunus spec.) mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm zu verwenden.

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. S. 12/GS M-V Gl. Nr. 224.2, ber. in GVOBl. S. 247) geänd. durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. and. Rechtsvorschr. v. 21.07.1998 (GVOBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Endrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. MUNITIONSFUNDE

Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

5. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen sind innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen - bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt - durchzuführen.
Die Pflanzung der Hecke auf den Privatgrundstücken ist in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger zu vereinbaren. Auf die Gemeinde dürfen keine Kosten entfallen. Vor Bekanntmachung der Satzung, sind entsprechende städtebauliche Verträge abzuschließen; gegebenenfalls zu hinterlegen oder die Hecken ist bereits vor Satzungsbeschluss auzupflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23. 09. 1999 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 29.03.2000 bis 13. 04. 2000 erfolgt.
   Warsow, den 27.07.2000 (Siegel) ...., Bürgermeister
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 04. 08. 1999. durchgeführt worden.
   Warsow, den 27.07.2000 (Siegel) ...., Bürgermeister
3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
   Warsow, den 27.07.2000 (Siegel) ...., Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17. 04. 2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Warsow, den 27.07.2000 (Siegel) ...., Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 09. 03. 2000 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Warsow, den 27.07.2000 (Siegel) ...., Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14. 04. 2000 bis zum 15. 05. 2000 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 29. 03. 2000 bis zum 13. 04. 2000. ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Warsow, den 27.07.2000 (Siegel) ...., Bürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand am 19.02.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 3886 vorliegt. Regreßansprüche können nichtabgeleitet werden.
   Original in Ludwigslust
   Ludwigslust, den 19.02.2001 (Stempel) im Auftrag, gez. Unterschrift
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29. 06. 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Warsow, den 27.07.2000 (Siegel) ...., Bürgermeister
9. Der Bebauungsplan Nr. 2 , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.06. 2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. 06. 2000 gebilligt.
   Warsow, den 27.07.2000 (Siegel) ...., Bürgermeister
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Landkreises Ludwigslust vom 24.10.00 Az: 113/11/00 .... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
    Warsow, den 15.07.01 (Siegel) ...., Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust vom 23.6.01 Az: 113/11/00 bestätigt.
    Warsow, den 15.07.01 (Siegel) ...., Bürgermeister
12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
    Warsow, den 15.07.01 (Siegel) ...., Bürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.09.2001 im Amtsblatt .... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 08.09.01 in Kraft getreten.
    Warsow, den 08.09.2001 (Siegel) ...., Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE WARSOW

FÜR DAS GEBIET AN DER MÜHLENBECKER STRASSE

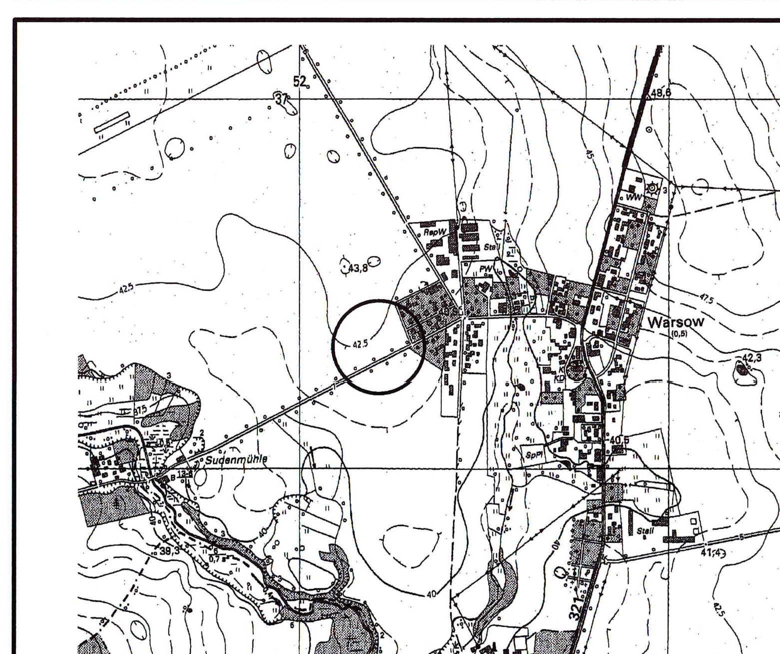

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 19. Dezember 2000 (30.05.03)

SATZUNG b.w.

Verfahrensvermerke
2. Änderung des B – Planes Nr. 2 „Mühlenbecker Straße“ der Gemeinde Warsow

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.01.2003 zur 2. Änderung des B – Planes Nr. 2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch das Amtsblatt Stralendorf am 26.02.2003 erfolgt.

Warsow, 26.01.03

Siegel

stellv. Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.01.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Warsow, 26.01.03

Siegel

stellv. Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 23.01.2003 den Entwurf der 2. Änderung des B – Planes Nr. 2 mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Warsow, 26.01.03

Siegel

stellv. Bürgermeister

4. Der Entwurf der 2. Änderung des B– Planes Nr. 2 sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 11.03.2003 bis zum 14.04.2003 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.02.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Warsow, 16.05.03

Siegel

stellv. Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahme der träger öffentlicher Belange am 15.05.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Warsow, 16.05.03

Siegel

stellv. Bürgermeister

6. Die 2. Änderung des B – Planes Nr. 2 wurde am 15.05.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.05.2003 gebilligt.

Warsow, 16.05.03

Siegel

stellv. Bürgermeister

7. Die 2. Änderung des B – Planes Nr. 2 wird hiermit ausgefertigt.

Warsow, 30.05.03

Siegel

stellv. Bürgermeister

8. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 28.05.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Die 2. Änderung des B – Planes Nr. 2 ist am 30.05.2003 in Kraft getreten.

Warsow, 30.05.03

Siegel

stellv. Bürgermeister